



Conseil d'éthique  
Ethikrat  
www.ethikrat-stat.ch  
www.conseilethique-stat.ch

Le Conseil d'éthique de la statistique publique suisse  
Der Ethikrat der öffentlichen Statistik der Schweiz  
Consiglio etico di statistica pubblica svizzera  
Swiss Ethics Council for Official Statistics

Le président  
Der Präsident  
Il presidente  
President

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Formatiert: Deutsch (Schweiz)

Neuchâtel, 10. Mai 2016

## Dienstleistungen durch Statistikstellen

Empfehlungen des Ethikrates zur Anwendung der Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz

### 1 Einleitung

Öffentliche Statistikstellen erbringen im Rahmen der Erfüllung ihres Auftrags verschiedene Dienstleistungen statistischer und nicht statistischer Art sowohl für private als auch für öffentliche Auftraggeber bzw. Auskunftssuchende. Dieses Papier soll klären, wie die Charta der öffentlichen Statistik im Bereich der Dienstleistungen zu interpretieren und anzuwenden ist. Bei statistischen Dienstleistungen ist die Frage relevant, inwieweit sie als Teil der öffentlichen Statistik gelten und deshalb allen Prinzipien der Charta unterstehen. Bei den übrigen Dienstleistungen soll ausgeführt werden, wann und unter welchen Bedingungen diese von Statistikstellen erbracht werden dürfen. In diesem Dokument verstehen wir unter statistikinternen Dienstleistungen jene, die für andere öffentliche der Charta verpflichtete Statistikstellen erbracht werden, und unter externen Dienstleistungen bzw. unter Dienstleistungen für Dritte alle übrigen Dienstleistungen.

**Kommentiert [LLU1]:** Kann eine Dienstleistung statistisch oder nicht statistisch sein? Wohl eher im Rahmen einer statistischen Tätigkeit oder eben nicht.

### 2 Was ist öffentliche Statistik?

Um die Thematik der statistischen Dienstleistungen im Kontext der Charta zu behandeln, ist es unentbehrlich, zunächst zu klären, was unter öffentlicher Statistik zu verstehen ist, denn einzig Dienstleistungen im Rahmen der öffentlichen Statistik unterstehen allen Prinzipien der Charta.

#### 2.1 Definition der öffentlichen Statistik

Die öffentliche Statistik bezeichnet die von der öffentlichen Hand, also von Amtsstellen in Bund, Kantonen und Gemeinden, erarbeitete statistische Information. Die öffentliche Statistik beruht auf einem rechtlich verankerten Auftrag, der darin besteht, den Bedarf an statistisch relevanten Informationen von gesellschaftlichem Interesse ebenso zu decken wie jenen, der sich aus der Erfüllung staatlicher Aufgaben ergibt.

**Kommentiert [MSW2]:** Was soll das alles umfassen? Müsste doch etwas präzisiert werden.

#### 2.2 Informationen der öffentlichen Statistik im Sinne der Charta

Informationen der öffentlichen Statistik im Sinne der Charta (vgl. Anhang 1, Ziff. 3) sind:

- Ergebnisse der öffentlichen Statistik (einschliesslich Indikatoren), welche für verschiedene Benutzer als verwendbare Referenzgrössen im Sinne des getreuen Abbilds eines relevanten Sachverhalts der Realität gedacht sind und die über den Charakter von reiner Geschäftsstatistik hinausgehen;

**Kommentiert [LLU3]:** Die Bedürfnisse der Gesellschaft und des Staates werden genannt. Was ist mit der Wissenschaft? Wird sie unter – staatlicher Aufgaben – subsumiert?

**Kommentiert [MSW4]:** Was ist das?

Präsident :  
Gianantonio Paravicini Bagliani  
Reckenbühlstrasse 24  
6005 Luzern

Sekretariat :  
Ethikrat, c/o Bundesamt für Statistik  
Espace de l'Europe 10  
2010 Neuchâtel

Feldfunktion geändert

- Daten, die **direkt** zur Erstellung von statistischen Ergebnissen bestimmt sind;
- Metainformationen (Informationen über die zugrundeliegenden Inhalte, Methoden und Begriffe);
- erklärende oder **analytische Kommentare**, welche mit den statistischen Ergebnissen verbreitet werden.

**Kommentiert [LLU5]:** Und die indirekten (?), diese sind nicht im Sinne der Charta?

**Kommentiert [MSW6]:** Was ist das?

### 2.3 Der Charta unterstellte Aktivitäten der öffentlichen Statistik

Anhang 1, Ziff. 4, der Charta präzisiert die der Charta unterstellten Aktivitäten wie folgt:

Alle Bestimmungen der Charta sind für diejenigen Aktivitäten umfassend anwendbar, welche mit der Erstellung und Verbreitung von Informationen der öffentlichen Statistik verbunden sind. Dazu gehören **Planung, Vorbereitung, Durchführung, Analyse und Überprüfung**.

Diese Aktivitäten umfassen:

- systematische** Beschaffung von Daten (mit oder ohne Befragung), die zu statistischen Ergebnissen verarbeitet werden;
- Bearbeitung und Transformation der so beschafften Daten, inklusive **Verbindung** und Verknüpfung von Angaben zu diesem Zweck;
- Erstellung und Aktualisierung von Klassifikationen, Nomenklaturen und Terminologien;
- Abläufe** zur Veröffentlichung oder Verbreitung sowie zur Aufbewahrung von statistischen Informationen;
- Führung und Verwendung von Registern von Beobachtungs- oder Befragungseinheiten**;
- Durchführung von Studien, Analysen, Modellen und Auswertungen **auf Anfrage**.

**Kommentiert [LLU7]:** Was ist hier der Unterschied zwischen Planung und Vorbereitung? Ist mit Planung die Planung der Durchführung gemeint? Was ist mit der Konzeptphase? Diese wird z.B. bei 3.3 / D erwähnt.

**Kommentiert [MSW8]:** Was ist damit gemeint?

**Kommentiert [MSW9]:** Was ist gemeint?

**Kommentiert [MSW10]:** "Abläufe zur" würde ich weglassen: Veröffentlichung etc.

**Kommentiert [MSW11]:** Das ist eine kann Aktivität (muss nicht sein), oder muss besser eingeordnet werden

**Kommentiert [MSW12]:** Auch im Grundauftrag, wenn so vorgesehen

Auf der Grundlage obiger Definitionen und unter Beachtung des ersten Prinzips der Charta (Auftrag und Relevanz) lässt sich festhalten, dass öffentliche Statistik darauf ausgerichtet ist, **reale Phänomene** von gesellschaftlichem Interesse statistisch abzubilden, und dass nicht nur Endergebnisse, sondern auch Teilergebnisse des statistischen Prozesses zur öffentlichen Statistik gehören.

**Kommentiert [LLU13]:** Wenn „real“ genannt wird, so kommt die Frage auf, was denn irrealer Phänomene sind? Ich glaube, es verstehe sich von selbst, dass wir keine Erhebung von Dingen tun, die es eigentlich nicht geben dürfte!

## 3 Statistische Dienstleistungen

### 3.1 Vorbemerkung

Das vorliegende Dokument befasst sich mit statistischen Dienstleistungen, die von Statistikstellen der Schweiz, welche Produzenten der öffentlichen Statistik sind, erbracht werden, und für die mindestens zum Teil auch Daten benutzt werden, die für die Kernaufgabe der öffentlichen Statistik von diesen Stellen erhoben oder bearbeitet werden oder mit den Zielen der öffentlichen Statistik vereinbar sind. Nicht Gegenstand der Ausführungen sind alle statistischen Tätigkeiten, die von Stellen ausserhalb der Systeme der öffentlichen Statistik in eigener Regie ausgeführt werden, und insbesondere auch statistische Tätigkeiten von Stellen, die nicht selbst Statistikstelle sind und die Ergebnisse oder Datensätze aus der öffentlichen Statistik in eigener Verantwortung weiterbearbeiten.

Feldfunktion geändert

### 3.2 Statistische Dienstleistungen als integrierender Bestandteil der öffentlichen Statistik

Gemäss Prinzip 1 der Charta hat die öffentliche Statistik den Auftrag, «den Bedarf an statistisch relevanten Informationen von gesellschaftlichem Interesse ebenso zu decken wie jenen, der sich aus der Erfüllung staatlicher Aufgaben ergibt». Zudem hat sie als öffentliches Gut (Prinzip 3) den Zugang zur statistischen Information zu gewährleisten. Dies kann in Form einer Veröffentlichung oder auf Anfrage geschehen (Indikator 3.2).

Statistische Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Weitergabe statistischer Informationen (Auskunftstätigkeit), wie sie unter 2.2 beschrieben sind, gelten somit eindeutig als integrierender Bestandteil der öffentlichen Statistik. Aber auch Studien, Analysen, Modelle und Auswertungen auf Anfrage (vgl. 2.3) sind Teil des Auftrags der öffentlichen Statistik. Darunter fallen auch Szenarien, sofern Inhalt, Quellen der zugrundeliegenden Hypothesen und angewandte Methoden transparent angegeben werden. Somit unterstehen so definierte statistische Dienstleistungen grundsätzlich allen Prinzipien der Charta.

**Kommentiert [LLU14]:** Unter Wahrung des Datenschutzes etc.

### 3.3 Typologie statistischer Dienstleistungen

In diesem Dokument wird auf folgende Typologie von statistischen Dienstleistungen referenziert, die aber nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

A	Erhebungsbezogene Dienstleistungen	Aa	Vergrösserung der Stichprobe
		Ab	Einbau zusätzlicher Fragen für bestimmte Benutzer in einen Fragebogen der öffentlichen Statistik
		Ac	Separate Direkterhebung ausserhalb des eigentlichen Auftrags für die öffentliche Statistik, aber mit den Zielen der öffentlichen Statistik vereinbar
		Ad	Ziehung von Stichproben (oder Übermittlung von Adressen) aus statistischen Registern für statistische Erhebungen anderer Stellen
B	Bearbeitungsbezogene Dienstleistungen	Ba	Auswertungen von Daten für zusätzliche, von einem Auftraggeber bestimmte Aggregate
		Bb	Abgabe von Datensätzen (Einzeldaten)
		Bc	Komplexe analytische Auswertungen (inklusive für Szenarien)
C	Konzeptbezogene Dienstleistungen	Ca	Entwickeln und Testen von Szenarien und Modellen
		Cb	Entwickeln von Indikatoren zur Steuerung und Leistungsmessung (mit anderen Konzepten als denjenigen für die Ergebnisse der öffentlichen Statistik)
D	Diffusionsbezogene Dienstleistungen	Da	Veröffentlichung von statistischen Ergebnissen oder Studien, die von anderen Stellen verantwortet oder zu einem erheblichen Teil mitverantwortet werden
		Db	Abdruck von Ergebnissen aus anderen Quellen als der öffentlichen Statistik (mit Quellenangabe) auf eigene Initiative der Statistikstelle

**Kommentiert [DMB15]:** Grundsätzlich eine gute Typologie.

Registerführung ist unter Ac?  
Und Klassifikationen?

**Kommentiert [LLU16]:** Statistische Dienstleistungen? Z.B.; das veröffentlichen von statistische Ergebnissen ist doch keine statistische Dienstleistung? Oder? Dienstleistungen im Rahmen der statistischen Tätigkeit oder Auftrages!

**Kommentiert [LLU17]:** Gibt es ein Beispiel hierzu?  
Interessant im Zusammenhang mit knappen Ressourcen!

### 3.4 Abgrenzung zu den übrigen Dienstleistungen

In Anwendung der vorerwähnten Ausführungen gelten Dienstleistungen durch Statistikstellen nicht als Teil der öffentlichen Statistik, wenn

- sie ausserhalb des Auftrags der öffentlichen Statistik erbracht werden bzw. auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhen;
- sie nicht darauf ausgerichtet sind, reale Phänomene statistisch abzubilden (z.B. normative Modelle zur Durchführung eines Finanzausgleichs unter Gebietskörperschaften oder zur Ausrichtung von Stipendien);
- sie darin bestehen, administrative Tätigkeiten nicht statistischer Art auszuführen (z.B. Durchführung von Wahlen, jährliche Berechnung des Finanzausgleichs);
- sie vorwiegend Informatikdienstleistungen darstellen, z.B. im Zusammenhang mit der Führung von Registern, die für administrative Zwecke verwendet werden.

**Kommentiert [LLU18]:** Siehe weiter oben.

**Kommentiert [LLU19]:** Ist die Führung von Registern eine Informatikdienstleistung? Bei der Durchführung von Erhebungen ist die Informatik aus massgeblich daran beteiligt.

## 4 Zu beachtende Aspekte bei der Entgegennahme und Erbringung von Dienstleistungen ausserhalb des Auftrags der öffentlichen Statistik

### 4.1 Allgemeine Grundsätze

Dienstleistungen, die nicht als integrierender Bestandteil der öffentlichen Statistik gelten, sollten Statistikstellen nicht erbringen, wenn

- sie die Kernaufgabe der öffentlichen Statistik stark beeinträchtigen können, z.B. durch spürbare Reduktion der verfügbaren Ressourcen;
- sie Interessenkonflikte mit dem Auftrag der öffentlichen Statistik implizieren;
- sie durch Verletzung grundlegender Prinzipien (Qualität, Objektivität, Datenschutz usw.) dem Image der öffentlichen Statistik Schaden zufügen können;
- eine Legitimation für deren Erbringung nicht gegeben ist, vor allem durch Fehlen einer entsprechenden Rechtsgrundlage.

**Kommentiert [LLU20]:** Ist die Kernaufgabe der öffentlichen Statistik klar festgelegt?

**Kommentiert [LLU21]:** Hierfür gibt es ein entsprechendes Gesetz! Hier würden wir nicht ein Prinzip verletzen sondern gleich ein Gesetz.

Positiv ausgedrückt: die Statistikstellen sollten sich bei der Entgegennahme und Erbringung von Dienstleistungen ausserhalb des Auftrags der öffentlichen Statistik ethisch nicht grundsätzlich anders verhalten als bei statistischen Dienstleistungen der öffentlichen Statistik. Das Vertrauen in die öffentliche Statistik wird indirekt auch durch die erbrachten Dienstleistungen nicht statistischer Art wesentlich beeinflusst.

**Kommentiert [MSW22]:** Wieso nur ethisch - generell

**Kommentiert [LLU23]:** Statistische Dienstleistung!

### 4.2 Zur Führung von Registern, die für administrative Zwecke zugänglich sind

Im Zusammenhang mit der zunehmenden Nutzung von Personendaten aus Verwaltungsregistern für statistische Zwecke und der damit verbundenen Registerharmonisierung haben viele Kantone zentrale Register über Einwohner, Gebäude, Wohnungen und Betriebe aufgebaut, deren Führung in einigen Fällen einer Statistikstelle übertragen wurde. In diesen Registern werden zur Hauptsache Daten aus administrativen Quellen gehalten, deren Verantwortung bei anderen öffentlichen Organen (Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften usw.) liegt.

**Kommentiert [LLU24]:** Titel ist mir nicht ganz klar. Nicht eher im Sinne von: „Führen von Registern mit administrativem Hintergrund / oder Zweck“.

**Kommentiert [MSW25]:** Nicht nur Personendaten, geht viel weiter

Zur Steigerung der Effizienz administrativer Abläufe und Vermeidung von Speicherung redundanter Informationen sind diese Register neben der statistischen Nutzung durch Statistikstellen in der Regel auch für administrative Zwecke durch andere öffentliche Stellen ausserhalb der Statistik auf der Grundlage einer speziellen Rechtsgrundlage zugänglich.

Register, die auch administrativ genutzt werden, dürfen Statistikstellen ohne Verletzung der Charta der öffentlichen Statistik unter folgenden Bedingungen führen:

- die Registerführung und deren Nutzung für administrative Zwecke sind in einer Rechtsgrundlage klar geregelt;
- es werden nur Daten für administrative Zwecke zugänglich gemacht, die an der Quelle (z.B. in den Registern der Gemeinden) nicht für statistische, sondern für administrative Zwecke angefallen sind;
- zu rein statistischen Zwecken erhobene Daten, die dem Statistikgeheimnis unterliegen, werden nicht für administrative Zwecke zugänglich gemacht;
- die Statistikstelle erbringt in erster Linie eine Informatikdienstleistung und ist für die konsistente Anwendung der Begriffe zuständig;
- die Statistikstelle leitet aus den Registerdaten keine administrativen Massnahmen selber ab;
- die Registerführung impliziert keine Interessenkonflikte mit der Kernaufgabe der öffentlichen Statistik.

Kommentiert [MSW26]: Ist das so? Nachführen, Aktualisierung, Beratung der Nutzer, Weiterentwicklung...

Sind obgenannte Bedingungen nicht oder nur teilweise erfüllt, darf das Register nur durch eine Organisationseinheit geführt werden, die ausserhalb des Statistiksystems steht, und die weder dem Statistikgeheimnis und der Zweckbindung noch dem Prinzip der fachlichen Unabhängigkeit untersteht.

## 5 Relevante Prinzipien im Zusammenhang mit statistischen Dienstleistungen

### 5.1 Grundsätzliches

Aufträge für statistische Dienstleistungen sollten Statistikstellen nur entgegennehmen, wenn sie dadurch die Einhaltung der relevanten Prinzipien der Charta der öffentlichen Statistik als gewährleistet beurteilen und schriftliche Vereinbarungen treffen, damit auch der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin verpflichtet wird, zwingende Prinzipien, auf die in diesem Kapitel 5 eingegangen wird, einzuhalten.

### 5.2 Die Frage der Verantwortlichkeit

Gemäss Prinzip 8 der Charta sind die Statistikstellen und ihre Mitarbeitenden verpflichtet, sich jeglicher Art der Erhebung, Verarbeitung, Analyse und Darstellung von Daten zu widersetzen, die zu irreführenden Interpretationen führen können.

Es liegt in der Natur vieler durch Statistikstellen erbrachter statistischer Dienstleistungen, dass sie nur das Ergebnis einer Phase des statistischen Prozesses darstellen, der ja generell die Phasen Bedarfsanalyse, Planung, Konzeption, Datengewinnung, Datenaufbereitung, Auswertung und Analyse, Veröffentlichung, Archivierung umfasst.

Kommentiert [DMB27]: Evtl. Ein Beispiel machen

Kommentiert [LLU28]: Und wer bestimmt das?

Kommentiert [LLU29]: Was will man damit aussagen?

Wenn die auftraggebende Stelle eine andere Statistikstelle ist, handelt es sich um eine statistikinterne Dienstleistung, und es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass diese zur Einhaltung der Prinzipien der Charta verpflichtet ist. In diesem Fall müssen nämlich, über den ganzen Prozess der Erstellung und Verbreitung gesehen, sämtliche Prinzipien zum Tragen kommen, wenn es sich um eine Aktivität der öffentlichen Statistik dieser Stelle handelt. Es liegt am Auftraggeber, die integrale Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher Prinzipien zu übernehmen; die Statistikstelle, die eine entsprechende Dienstleistung als Teil dieses Prozesses übernimmt, ist je nach Art der Dienstleistung für die Einhaltung der entsprechenden Prinzipien verantwortlich und muss dem Auftraggeber die notwendigen Informationen zugänglich machen.

**Kommentiert [LLU30]:** Was geschieht, wenn diese andere Statistikstelle die Charta nicht unterschrieben hat?

Bei Dienstleistungen für Dritte ist generell festzuhalten, dass sich die Verantwortung der leistungserbringenden Statistikstellen grundsätzlich nur auf die durch sie erbrachte Leistung bzw. auf die durch sie betreute Phase des statistischen Prozesses erstreckt. Wie aber bereits unter 5.1 erwähnt, hat die Statistikstelle dafür zu sorgen, dass mit Hilfe schriftlicher Vereinbarungen gewisse zwingende Prinzipien auch durch den Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin eingehalten werden. Dazu gehören vor allem die Einhaltung des Datenschutzes im Falle der Weitergabe von Individualdaten, die klare Quellenangabe bzw. die getrennte Deklaration der Leistung der Statistikstelle und der Leistung des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin in den entsprechenden Produkten und Veröffentlichungen. Zur Frage der Veröffentlichungspflicht sei auf die Ausführungen unter 5.7 verwiesen.

**Kommentiert [LLU31]:** Hierfür gibt es ein Gesetz! Insofern ist hierfür die Charta nicht notwendig.

Konzeptionelle Vorgaben durch den Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin sollten klar benannt und nur zugelassen werden, wenn dadurch keine grundlegenden Prinzipien der Charta in Frage gestellt werden, wie beispielsweise jene der Qualität, der Unparteilichkeit, der Objektivität und der adäquaten Anwendung der statistischen Methoden.

Es ist in jedem Fall wichtig, bei der Lieferung der gewünschten Dienstleistungen das Ausmass der Verantwortung der Statistikstelle deutlich zu machen und sie klar von der integralen Verantwortlichkeit im Falle von Ergebnissen der öffentlichen Statistik zu unterscheiden.

### 5.3 Zur Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage

Grundsätzlich muss die Statistikstelle rechtlich legitimiert sein, statistische Dienstleistungen zu erbringen. Bei den folgenden Dienstleistungen ist zudem das Vorliegen einer expliziten Rechtsgrundlage notwendig:

- Vergrößerung einer Stichprobe (siehe 3.3 Kat. Aa)
- Einbau zusätzlicher Fragen in einen Fragebogen der öffentlichen Statistik (siehe 3.3 Kat. Ab)
- Separate Direkterhebung ausserhalb des offiziellen Auftrags der öffentlichen Statistik (siehe 3.3 Kat. Ac)
- Ziehung von Stichproben (oder Übermittlung von Adressen) (siehe 3.3 Kat. Ad)
- Abgabe von Einzeldaten (siehe 3.3 Kat. Bb)

#### 5.4 Statistikgeheimnis und Zweckbindung

Bei statistischen Dienstleistungen kommt den Prinzipien des Statistikgeheimnisses (Prinzip 10) und der Zweckbindung (Prinzip 11) zentrale Bedeutung zu. Das Statistikgeheimnis besagt, dass keine statistischen Informationen verbreitet werden dürfen, die Rückschlüsse auf einzelne Personen erlauben. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Statistikstellen, die die statistische Dienstleistung erbringen, als auch für die auftraggebenden Stellen (natürliche und juristische Personen), die sich vertraglich verpflichten müssen, in ihren Produkten das Statistikgeheimnis einzuhalten und erhaltene Individualdaten nach Abschluss der Arbeiten zu löschen bzw. der Statistikstelle zurückzugeben.

**Kommentiert [LLU32]:** Geht doch bereits aus dem Datenschutz hervor.

Bei der Zweckbindung geht es darum, für Statistikzwecke erhobene Daten natürlicher oder juristischer Personen nicht für Entscheide oder Massnahmen administrativer Art, die diese Personen betreffen, zu verwenden. Dieser Grundsatz wurde bereits im Zusammenhang mit der Registerführung erwähnt (vgl. 4.2). Er gilt aber auch bei statistischen Dienstleistungen, und zwar über die Statistikstellen hinaus. Die auftraggebenden Stellen müssen sich schriftlich verpflichten, die Zweckbindung zu beachten.

#### 5.5 Fachliche Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Objektivität

Viele Aufträge für statistische Dienstleistungen kommen von politischen Instanzen und Verbänden. Bei bearbeitungsbezogenen Dienstleistungen legen sie zu einem wesentlichen Teil, innerhalb der Schranke von Prinzip 8 (Verantwortlichkeit), die Outputparameter fest. Das Prinzip der fachlichen Unabhängigkeit (Prinzip 6) ist bei externen Dienstleistungen somit nur eingeschränkt gültig. Anders verhält es sich beim Prinzip 7 (Unparteilichkeit und Objektivität). Wenn eine auftraggebende Stelle eine Dienstleistung wünscht, die dem Prinzip der Unparteilichkeit oder der Objektivität widerspricht, so hat die Statistikstelle in Anwendung des Prinzips 8 über die Verantwortlichkeit die Ausführung dieser Dienstleistung abzulehnen.

**Kommentiert [LLU33]:** Dies ist zu tun, ob es sich um viele oder nur um wenige Aufträge von politischen Instanzen und Verbänden handelt.

#### 5.6 Qualitätsprinzipien (Qualitätssicherung, Methoden, Genauigkeit und Zuverlässigkeit)

Alle dienstleistungsspezifischen Bearbeitungsschritte und die an die auftraggebende Stelle gelieferten Daten müssen derselben Qualitätskontrolle unterliegen, wie sie für die öffentliche Statistik gemäss Prinzip 15 (Qualitätsstandard) gilt. Diese Qualitätssicherung ist bei allen Formen von Dienstleistungen zwingend.

Die Vorschriften der Charta (Prinzip 16) in Bezug auf die anzuwendenden Konzepte, Methoden und Verfahren im Rahmen der Erhebung, der Verarbeitung, der Aufbewahrung und der Veröffentlichung statistischer Informationen sind bei Dienstleistungen nicht zwingend. Nationale und europäische Klassifikationen sollten allerdings nach Möglichkeit immer dann angewandt werden, wenn die auftraggebende Stelle nichts Anderes verlangt. In jedem Fall sind Angaben über den Gültigkeitsbereich, die Quellen der statistischen Informationen sowie die Erhebungs- und Bearbeitungsmethoden in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Analoges gilt für Metadaten.

Schliesslich sollten statistische Ergebnisse die Anforderungen an die Genauigkeit und Zuverlässigkeit erfüllen (Prinzip 18), nämlich «die Gegebenheiten, die sie abbilden, so getreu, genau und konsistent wie nötig messen». Die Mess- bzw. die Schätzgenauigkeit der Ergebnisse muss transparent angegeben werden.

### 5.7 Zur Veröffentlichungspflicht

Öffentliche Statistik ist ein Öffentliches Gut (Prinzip 3). Statistische Informationen sind demnach «unter Gewährleistung des Statistikgeheimnisses und bei einer ausreichenden Qualität öffentlich zugänglich und werden veröffentlicht». Der Zugang zur statistischen Information muss garantiert sein.

Bei statistischen Dienstleistungen, in diesem Kontext bei Auswertungen und Analysen, ist die Veröffentlichungspflicht interpretationsbedürftig. So schreibt Indikator 3.2 vor, dass die statistischen Ergebnisse veröffentlicht oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. In diesem Sinne bedeutet also Veröffentlichungspflicht in erster Linie Gewährleistung des Zugangs zur Information, was aktiv oder auf Anfrage erfolgen kann.

Im Peer Review Report für die Schweiz von August 2015 wird im Zusammenhang mit den «custom-designed analyses» empfohlen, dass über Anfragen für kundenspezifische Analysen öffentlich informiert wird und die Resultate entweder durch Publikation oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. In Anwendung dieser Empfehlung wäre es sinnvoll, die Information über durchgeführte Analysen auf geeignete Weise öffentlich zugänglich zu machen, z.B. via Internet, und die Ergebnisse selber in der Regel nur auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Bei kleineren Auswertungen hingegen, die eine Statistikstelle für eine auskunftssuchende Stelle durchführt und nicht den Charakter einer Analyse aufweisen, genügt es, wenn diese nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Besondere Aufmerksamkeit sollte Auswertungen und Analysen für Medien und politische Parteien geschenkt werden. Um dem Grundsatz der gleichberechtigten Behandlung zu entsprechen, sollten derartige Auswertungen und Analysen von allgemeinem Interesse in jedem Fall veröffentlicht werden, z.B. im Internet.

Mit der auftraggebenden Stelle sollte die ausführende Statistikstelle schriftlich vereinbaren, dass sie das Recht hat, die von ihr durchgeführte statistische Analyse zu veröffentlichen bzw. Interessenten zur Verfügung zu stellen. Eine Veröffentlichungspflicht der Analysen, welche auftraggebende Stellen selber durchgeführt haben, besteht hingegen nicht. Allerdings ist es sehr empfehlenswert, schriftlich zu vereinbaren, dass im Falle einer Veröffentlichung ein Vorabzug zur Prüfung und nach der Veröffentlichung ein Exemplar der Statistikstelle zu überlassen ist.

**Kommentiert [LLU34]:** Unter Wahrung bspw. der geltenden Gesetze.

## 6 Besonders zu beachtende Prinzipien und Aspekte bei ausgewählten Dienstleistungskategorien

### 6.1 Erhebungsbezogene Dienstleistungen

Als generelle Empfehlung hinsichtlich der Übernahme erhebungsbezogener Dienstleistungen für externe Auftraggeber/innen empfiehlt sich eine grosse Zurückhaltung. Es besteht nämlich die Gefahr, dass durch solche Dienstleistungen die Erhebungen für die öffentliche Statistik konkurrenziert werden. Zur Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage sei auf 5.3 und zur Veröffentlichungspflicht auf 5.7 verwiesen. Zusätzlich sind folgende Aspekte zu beachten:

- Vergrösserung der Stichprobe einer Direkterhebung der öffentlichen Statistik (vgl. 3.3 Kat. Aa.): diese Dienstleistung erfordert immer zwingend die Einhaltung aller Prinzipien der Charta, sowohl durch die Statistikstelle als auch die auftraggebende Stelle.
- Einbau zusätzlicher Fragen für bestimmte Benützer in einen Fragebogen der öffentlichen Statistik (vgl. 3.3 Kat. Ab.): die Erhebung bleibt auch nach Einbau der zusätzlichen Fragen Bestandteil der öffentlichen Statistik und verlangt deshalb zwingend nach der Einhaltung aller Prinzipien der Charta, unabhängig von der Art der auftraggebenden Stelle.
- Separate Direkterhebung ausserhalb des Auftrags der öffentlichen Statistik (vgl. 3.3 Kat. Ac.): Analog zu den erhebungsbezogenen Dienstleistungen der Kategorien Aa. und Ab. sind die relevanten Prinzipien der Charta einzuhalten (vgl. Kapitel 5). Zudem wird empfohlen, dass die Statistikstelle bei der Veröffentlichung beteiligt wird. Von einer separaten Erhebung sollte auch ein Minimum an Kohärenz und Vergleichbarkeit mit Ergebnissen der öffentlichen Statistik verlangt werden.
- Ziehung von Stichproben aus statistischen Registern (oder Übermittlung von Adressen) (vgl. 3.3 Kat. Ad.): Die Verantwortung der Statistikstelle ist zunächst auf die methodisch korrekte Auswahl von Einheiten limitiert. Es wird vorausgesetzt, dass solche statistischen Register allen relevanten Anforderungen der Charta genügen. Die Statistikstelle sollte zudem überprüfen, ob die geplante Erhebung die Erstellung verlässlicher und objektiver Ergebnisse erlaubt. Ansonsten sind solche Aufträge abzulehnen.

### 6.2 Bearbeitungsbezogene Dienstleistungen

Dies ist in der Regel die umfangreichste Kategorie von externen Dienstleistungen. Es wird vorausgesetzt, dass als Grundlage für solche Auswertungen Datensätze aus der öffentlichen Statistik verwendet werden, die nach den massgebenden Prinzipien erstellt und bezüglich Qualität überprüft sind. Zur Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage sei auf 5.3, zur Einhaltung der Qualitätsstandards auf 5.6 und zur Veröffentlichungspflicht auf 5.7 verwiesen. Zusätzlich sind folgende Aspekte zu beachten:

- Auswertungen von Daten für zusätzliche, vom Auftraggeber bestimmte Aggregate (vgl. 3.3 Kat. Ba): Wenn ein/e Auftraggeber/in auf Konzepte besteht, die von den Standards der öffentlichen Statistik abweichen, so sollte es möglich sein, den Übergang vom offiziellen Standard zum benutzerspezifischen Konzept quantitativ zu beziffern und in Komponenten zu untergliedern. Diese Information ist auch für die Verwendung der Ergebnisse durch den Auftraggeber wichtig, um Fehlinterpretationen vorzubeugen.

**Kommentiert [LLU35]:** Wie gehen wir damit um, dass die Forschung/Wissenschaft nicht gleiche Qualitätskriterien anwendet?

- Abgabe von Datensätzen (Einzeldata) (vgl. 3.3 Kat. Bb.): Die Verantwortung der Statistikstelle ist auf die korrekte Bestimmung der Einheiten und Merkmale aus der Sicht des Statistikgeheimnisses und auf die Ausstellung des Datenschutzvertrags (Prinzip 10) beschränkt. Alles andere liegt in der benutzerseitigen Verantwortung, inklusive einer allfälligen Qualitätskontrolle von Ergebnissen.
- Komplexe analytische Auswertungen (inklusive für Szenarien) (vgl. 3.3 Kat. Bc.): Werden zusätzliche Quellen von ausserhalb der öffentlichen Statistik mitbenutzt, sollte in Anlehnung an Prinzip 19 (Publikationsstandard) die Qualität der externen Quellen verifiziert werden.

### 6.3 Konzeptbezogene Dienstleistungen

Statistikstellen verfügen in der Regel über ein spezielles Know-how, das andere Stellen gerne in Anspruch nehmen, um Messgrössen für ihre Zwecke zu entwickeln. Ferner verfügen die Statistikstellen über ein Know-how der Methoden, das andere Stellen für die Entwicklung von Prognosen, Szenarien oder das Testen von Hypothesen über Zusammenhänge nutzbar machen wollen. Solche Aktivitäten werden meist in Partnerschaft oder Joint Ventures durchgeführt. Hier ist es wichtig, dass die Verantwortung der teilnehmenden Statistikstelle(n) klar definiert wird und die Prinzipien der Unparteilichkeit und Objektivität (Prinzip 7) eingehalten werden. Bezüglich Veröffentlichungspflicht gelten analoge Überlegungen wie unter 5.7 ausgeführt. Zusätzlich sind folgende Aspekte zu beachten:

- Entwickeln und Testen von Szenarien und Modellen (vgl. 3.3 Kat. Ca.): Mit Bezug auf das Prinzip 16 (Methoden) sollten hier nationale oder internationale Standards, anerkannte wissenschaftliche Methoden und berufsethische Prinzipien zugrunde gelegt werden. Zur Verbesserung der Methodik ist zudem die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft zu suchen.
- Entwickeln von Indikatoren zur Steuerung und Leistungsmessung (mit anderen Konzepten als denjenigen für die Ergebnisse der öffentlichen Statistik) (Kat. Cb.): Auch hier sollten nationale oder internationale Standards, anerkannte wissenschaftliche Methoden und berufsethische Prinzipien zugrunde gelegt werden. Übernimmt die Statistikstelle auch die Diffusion, so hat sie klar darauf hinzuweisen, dass die Verantwortung für die Konzepte der Indikatoren beim Auftraggeber liegen, und zwar auch dann, wenn dieser von der Statistikstelle diesbezüglich beraten worden ist.

### 6.4 Diffusionsbezogene Dienstleistungen

Die in Statistikstellen vorhandene Infrastruktur für die verschiedenen Formen der Diffusion wird gerne auch von kleinen Statistikstellen aus derselben Verwaltung benutzt, um ihre Ergebnisse der öffentlichen Statistik zu verbreiten. Dies ist eine statistikinterne Dienstleistung. Sie kann aber auch für die Veröffentlichung von Ergebnissen anderer Stellen benutzt werden, die aus Dienstleistungsaktivitäten entstehen. Hier ist eine gewisse Zurückhaltung geboten, die Infrastruktur der Statistikstelle sollte doch in erster Linie für die Ergebnisse der öffentlichen Statistik benutzt werden.

Es bleibt die Frage, welche Kriterien für die Übernahme und Weiterverarbeitung von Statistiken von ausserhalb der öffentlichen Statistik anzuwenden sind, die eine Statistikstelle in ihre Publikationen oder Datenbanken aufnehmen und verbreiten will.

- Veröffentlichung von statistischen Ergebnissen oder Studien (ausserhalb von Ergebnissen der öffentlichen Statistik), die von anderen Stellen verantwortet oder zu einem erheblichen Teil mitverantwortet werden (vgl. 3.3. Da.):  
In diesen Fällen sind insbesondere folgende Prinzipien zwingend:
    - o Die fachliche Unabhängigkeit ist zu wahren, indem statistische Ergebnisse getrennt von politischen Mitteilungen veröffentlicht werden (Indikator 6.6)
    - o Angaben über den Gültigkeitsbereich, die Quellen der statistischen Informationen sowie die Erhebungs- und Bearbeitungsmethoden stehen in geeigneter Form zur Verfügung (Prinzip 16)
    - o Die Messgenauigkeit und die Qualität der veröffentlichten statistischen Informationen aus externen Quellen werden überwacht bzw. verifiziert (Indikatoren 18.2. und 19.2).
  - Abdruck von Ergebnissen aus anderen Quellen als der öffentlichen Statistik (mit Quellenangabe) auf eigene Initiative der Statistikstelle (Kat. Db.):  
Es gelten grundsätzlich die gleichen soeben erwähnten Prinzipien. Solche Ergebnisse müssen den Qualitätsstandard gemäss Prinzip 15 erfüllen. Damit sind sie aber nicht den Ergebnissen der öffentlichen Statistik gleichgestellt, welche alle Prinzipien erfüllen müssen. Meistens werden solche Resultate aus externen Quellen aber zusammen mit den Ergebnissen der öffentlichen Statistik im gleichen Produkt veröffentlicht. Die Gefahr ist dann gross, dass Benutzer diesen externen Quellen denselben Status zubilligen wie der öffentlichen Statistik. Durch klare Abtrennung und Kennzeichnung kann dies verhindert werden.
-